

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 97 - 98

Hartmann, B.: -Die Haftung des Rechtsanwalts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Haftung des Rechtsanwalts. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts. Weitere Urtheile vom Dezember 1884. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem I. Semester 1884. (Urtheile.) — Literaturnotiz.

Die Haftung des Rechtsanwalts.

Daß in Nr. 4 des laufenden Jahrgangs dieser Blätter mitgetheilte oberstrichterliche Urtheil, welches diese Frage entscheidet, gibt zu so gewichtigen Bedenken Anlaß, daß sich eine kritische Beleuchtung desselben wohl rechtfertigt.

Dieselbe ist allerdings kaum möglich, ohne daß auf eine frühere Entscheidung vom 18. Januar 1883 zurückgegriffen wird *). Beiden Urtheilen, dem älteren wie dem jüngeren, unterlag die Entscheidung eines und desselben Streitfalls, die Entschädigungsfrage in Folge des verspäteten Eintrags eines Sicherheitsarrestes in das Hypothekenbuch. Dort stand die Würdigung der von dem Arrestgläubiger gegen den Hypothekenbeamten erhobenen Syndikatsklage in Frage, hier die der Regreßklage desselben Gläubigers gegen den Anwalt, welcher ihn im Arrestverfahren vertreten.

Die Syndikatsklage wurde abgewiesen, der Regreßklage stattgegeben.

I.

Die Abweisung der Syndikatsklage beruht auf der Erwägung, daß weder der Art. 21 der Sub-

*) Bl. f. RA. Bd. 48 S. 73.

haftationsordnung, noch der Art. 25 des Ausführungsgesetzes zur G. B. u. G. D. eine Aufhebung der hypothetischen Normen, sowie der Vollzugsvorschriften bezüglich der Neuanlegung von Folien entnehmen lassen und so nach der Hypothekenbeamte dadurch, daß er den Eintrag des Arrestes von der Vorlage einer Erwerbssurkunde abhängig gemacht und den Katasterauszug als ungenügend erklärt, kein klares und bestimmtes Gesetz verletzt habe. Läge aber selbst ein Rechtsirrtum vor, so würde ein solcher lediglich eine controverse Rechtsfrage betreffen und nimmermehr eine rechtliche Verantwortung des Beamten begründen können.

Der Negreßklage gegen den Anwalt wurde stattgegeben, weil die ebenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen den Gegenstand einer Controverse bildeten, und bei dieser Controverse es Pflicht des Anwalts gewesen sei, sich darüber zu vergewissern, welcher Rechtsanschauung das Hypothekenamt folge und entsprechend dieser Rechtsanschauung sein Gesuch zu begründen und zu belegen.

Man brachte den Gegensatz! der Hypothekenbeamte ist entschuldigt, wenn er nach pflichtmäßiger Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses auf Grund gewonnener Rechtsüberzeugung seine Entscheidung trifft, auch wenn diese auf einer entschieden unrichtigen Rechtsanschauung beruht. Anders beim Anwalte. Der Anwalt hat nicht allein zu prüfen, welche Anforderungen das Gesetz nach richtiger Auslegung stellt, sondern er muß sich darüber vergewissern, welche Anforderungen der das Gesetz anwendende Richter stellt. Es ist nicht genügend, daß er sein Gesuch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen begründet und belegt; er hat es so zu belegen, wie der Richter es verlangt, auch wenn dieses Verlangen den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Unterläßt er dieses, so handelt er ohne